

**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**
- Elektronische Post -

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

17.03.2020

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
Münster

Aktenzeichen
6274 - Z. 6
bei Antwort bitte angeben

Präsidentin des Oberlandesgerichts
Köln

Telefon: 0211 [REDACTED]

Präsidenten der Oberlandesgerichte
Düsseldorf und Hamm

Präsident des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen
Essen

Präsidenten der Finanzgerichte
Düsseldorf, Köln und Münster

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf

Präsidenten der Landesarbeitsgerichte
Köln und Hamm

Generalstaatsanwältin
in Hamm

Generalstaatsanwälte
in Düsseldorf und Köln

Direktor der Fachhochschule
für Rechtspflege
Nordrhein-Westfalen
53895 Bad Münstereifel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Leiter des Ausbildungszentrums
der Justiz
Nordrhein-Westfalen
53895 Bad Münstereifel

Leiterin der Justizakademie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Gustav-Heinemann-Haus -
August-Schmidt-Ring 20
45665 Recklinghausen

Pandemie-Planung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachweis von Coronavirus-Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen
Hinweise für ein einheitliches Vorgehen

Angesichts der dynamischen Entwicklung bei den Erkrankungsraten sind weitere Maßnahmen zur effektiven Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus erforderlich. Diese bringen erhebliche Einschränkungen für die tägliche Arbeit in den Gerichten und Behörden mit sich und stellen bereits eine Herausforderung für den Rechtsstaat dar. Auch unter diesen Umständen ist der Dienstbetrieb im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates so weit wie möglich aufrechtzuerhalten.

1.

Der Dienstbetrieb sollte in allen Dienstzweigen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden. Sitzungen sollten nur dann durchgeführt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Dies gilt u.a. auch für Haftsachen, ermittlungsrichterliche Tätigkeiten, schon länger andauernde Strafverhandlungen und Eilsachen in sämtlichen Rechtsgebieten. Angelegenheiten in schriftlichen Verfahren können weiter betrieben werden. Dies haben letztlich die zuständigen Gerichte im Rahmen der jeweiligen Prozessordnung in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalls. Entsprechendes gilt für die Staatsanwaltschaften.

Die Anwesenheit in den Dienstgebäuden kann auf das zwingend erforderliche Maß reduziert werden. Rechtsantragsstellen sind für Eilanträge für den Publikumsverkehr geöffnet zu halten. Im Übrigen bleibt es bei der Möglichkeit, Verhandlungstermine aufzuheben und neu zu terminieren. Vorbehaltlich der richterlichen Unabhängigkeit empfehle ich, hiervon großzügig Gebrauch zu machen.

Für die Terminierung von Hauptverhandlungsterminen in Strafsachen weise ich für die Vorführung von Gefangenen darauf hin, dass die Einrichtungen des Justizvollzuges voraussichtlich alsbald keine Sammeltransporte von Gefangenen mehr durchführen. Die Transportkapazitäten bei Einzeltransporten sind begrenzt, so dass nicht im bisher gewohnten Umfang mit der Möglichkeit der Vorführung von Gefangenen zu rechnen ist.

Die Hauptverhandlungstermine in Strafsachen können unter großzügiger Ausnutzung der prozessualen Möglichkeiten (z.B. § 229 StPO) durchgeführt werden.

2.

Für den Zugang zu den Gerichts- und Behördengebäuden gilt Folgendes:

Personen, die keine Justizbediensteten sind, dürfen Gerichte und Staatsanwaltschaften grundsätzlich nur zur Wahrnehmung von Terminen, zu denen sie geladen sind, betreten. Personen, die in den o.g. Angelegenheiten Gerichte und Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen betreten müssen, ferner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Notarinnen und Notare sowie alle externen Personen, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (z.B. Handwerker, BLB) oder zur Sicherheit und Ordnung (z.B. Polizei, Rettungsdienste) unabweisbar erforderlich sind, haben Zugang.

Soweit möglich sollte ein Hinweis auf eine schriftliche Wahrnehmung von Rechten erfolgen.

3.

Der Zutritt zu Gerichtsgebäuden zum Zwecke des Besuchs von öffentlichen Verhandlungen ist mit Blick auf den Öffentlichkeitsgrundsatz gestattet.

Personen,

- die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen
- oder innerhalb der jeweils letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten
- oder sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona Risikogebiet nach der aktuellen Definition des RKI aufgehalten haben

kann der Zutritt und Aufenthalt unter Wahrnehmung des Hausrechts verboten werden.

4.

Dieser Erlass gilt zunächst bis zum 19. April 2020.

Im Auftrag
Dr. Thesling